



Gebührenordnung

Gültig ab 1. Januar 2022

Rechtsgrundlagen:

- Art. 19 des Konkordates vom 19. April 2004
- §§ 16 + 17 der Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005 (Stand 1. September 2019)
- §§ 12 + 13 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005 (Stand 1. September 2019)

1. Jährliche Aufsichtsgebühr

Die jährliche Aufsichtsgebühr setzt sich aus einer fixen Grundgebühr und einem variablen Teil zusammen. Der variable Teil hängt vom Bruttovermögen (BV) ab.

	berufliche Vorsorge	klassische Stiftungen
a) Grundgebühr	CHF 300.00	CHF 300.00
b) variabler Teil in Promille des BV	0.2	0.1
Maximalgebühr	CHF 6'800.00	CHF 3'800.00

Die ZBSA erhebt zur Summe aus fixer Grundgebühr und variablem Teil einen Zuschlag für Mehraufwand:

1. Mahnung für Einreichung Berichterstattung	CHF 100.00
2. Mahnung für Einreichung Berichterstattung	CHF 200.00
1. Mahnung Vollständigkeit	CHF 100.00
2. Mahnung Vollständigkeit	CHF 200.00
pro Fristerstreckungsgesuch	CHF 50.00

2. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen

Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen setzen sich aus Fallpauschalen plus einem variablen Teil gemäss Zeitaufwand zusammen und decken die Kosten für das Erstellen und Erlassen von Verfügungen, bzw. das Erbringen von Dienstleistungen. Die Fallpauschalen decken Tätigkeiten, die bei jeder Verfügung oder erst nach Erlass der Verfügung anfallen.

- a) Fallpauschalen
- Verfügung CHF 150.00
 - Rechtskraftbescheinigung einholen/bestätigen CHF 50.00
 - HR-Anmeldung CHF 200.00
- b) Variabler Teil gemäss Zeitaufwand
Stundenansatz gemäss Funktionsstufe
- Geschäftsleiter (-in) CHF 220.00
 - Bereichsleiter (-in) CHF 200.00
 - Sachbearbeiter (-in) (Jurist (-in), Revisor (-in)) CHF 180.00
 - Sekretariatsmitarbeiter (-in) CHF 100.00

3. Allgemeine Bestimmungen

Die jährlichen Aufsichtsgebühren und die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen oder den Gesuchsteller (-innen) in Rechnung gestellt. Sie werden bei Eröffnung der Verfügung bzw. bei Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Konkordatsrat der ZBSA, 3. Mai 2021